

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe

der Evang.-Luth. St.-Ursula – Kirchgemeinde Auerswalde

in Auerswalde und Garnsdorf

vom 27.02.2009

Auf Grund der von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Buchstabe a und § 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens (KDO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe der Ev.- Luth. St.- Ursula-Kirchgemeinde in Auerswalde und Garnsdorf am 25.08.2006 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der beiden Friedhöfe in Auerswalde und Garnsdorf der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 4

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarife

I. Nutzungsgebühren

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Reihengrabstätten | |
| 1.1. | für Sargbestattung (Verstorbene über 6 J., Ruhezeit 20 Jahre) | 275,00 € |
| 1.2. | für Urnenbeisetzung (Verstorbene über 6 J., Ruhezeit 20 Jahre) | 275,00 € |

1.3.	für Sargbestattung (Verstorbene bis 6 J., Ruhezeit 15 Jahre)	200,00 €
1.4.	für Urnenbeisetzung (Verstorbene bis 6 J., Ruhezeit 15 Jahre)	200,00 €
2.	Wahlgrabstätten (nachlösbar)	
2.1.	für Sargbestattung	
2.1.1.	Einzelstelle	330,00 €
2.1.2.	Doppelstelle	600,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1.	Einzelstelle	330,00 €
2.2.2.	Doppelstelle	600,00 €
2.3.	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr:	
	für Grabstätten nach 2.1.1. / 2.2.1.	16,50 €
	für Grabstätten nach 2.1.2. / 2.2.2.	30,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager und Jahr:	15,00 €
--	---------

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1.1.	Sargbestattung (Verstorbene über 6 J.)	390,00 €
1.1.2.	Sargbestattung (Verstorbene bis 6 J.)	330,00 €
1.2.	Urnenbeisetzung	170,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1.	Nutzung Aufbahrungsraum (incl. Reinigung und Aufsicht)	40,00 €
2.2.	Nutzung Gemeindesaal (incl. Reinigung und Heizungspauschale)	50,00 €
2.3.	Nutzung Kapelle (incl. Reinigung und Heizungspauschale)	50,00 €

IV. Gebühren für Umbettung

Aus- und Umbettungen sind nur mit Genehmigung möglich. Die Gebühr dafür wird nach den tatsächlichen Kosten mit den entsprechenden Zuschlägen berechnet.

V. Genehmigungsgebühr für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmahles beträgt:	22,00 €
--	---------

VI. Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt: (Gültigkeit 2 Jahre)	20,00 €
--	---------

§ 6

Besondere Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Betrag von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut in dem Gemeindeblatt der Gemeinde Lichtenau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrhaus aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.03.1996 außer Kraft.

Lichtenau, den 27.02.2009

Der Kirchenvorstand:

gez. F Zühlke
Vorsitzende des Kirchenvorstands

Pfr. M. Kaube
stellv. Vorsitzende

Bestätigung durch das Regionalkirchenamt:

AZ: R 56513 Auerswalde
gez. Schwabe
Kirchenamtman